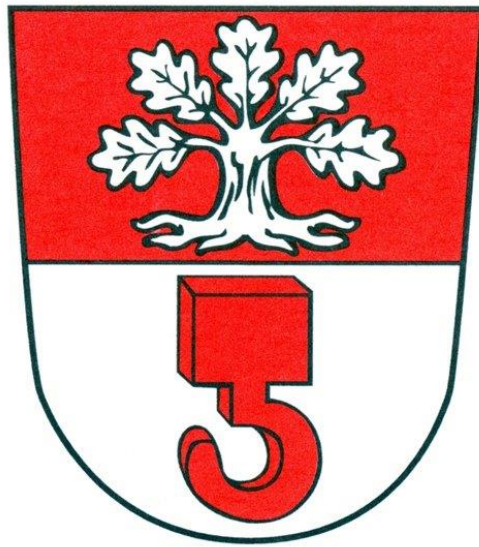


**Einwohnergemeinde
Lohn-Ammannsegg**



**Botschaft zur
Gemeindeversammlung
vom 17. Juni 2016**

EINLADUNG

**zur Gemeindeversammlung auf Freitag, 17. Juni 2016, 19.30 Uhr
beim Schulhaus Lohn-Ammannsegg**

Traktanden

1. Gemeinderechnung 2015
2. Anpassung von Gemeindereglementen
 - 2.1 Gemeindeordnung
 - 2.2 Dienst- und Gehaltsordnung
 - 2.3 Reglement über die Abfallbewirtschaftung
3. Mitteilungen und Verschiedenes
 - 3.1 Finanzplan 2016 - 2020
 - 3.2 Motion Pfeuti - Ideenwettbewerb zur Umgestaltung Wasserspiel beim Schulhaus

Zur Versammlung laden wir alle Stimmberechtigten – sowie unsere ausländischen Miteinwohnerinnen und Miteinwohner als Gäste ohne Stimmrecht – sehr herzlich ein. Anschliessend an die Versammlung findet der traditionelle Imbiss statt.

Lohn-Ammannsegg, 30. Mai 2016

Der Gemeinderat Lohn-Ammannsegg

Traktandum 1:

**1 911.01 Gemeindefinanzen: Gemeinderechnung
Rechnung 2015**

Ausgangslage:

Die vollständige Gemeinderechnung 2015 mit Kommentar und Begründungen liegt separat auf.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2015

- *mit einem Ertragsüberschuss von CHF 1'442'229.09,*
- *mit Nettoinvestitionen von CHF 1'167'272.70,*
- *mit einem Ertragsüberschuss in der Spezialfinanzierung Wasser von CHF 194'394.21,*
- *mit einem Aufwandüberschuss in der Spezialfinanzierung Abwasser von CHF 21'118.68,*
- *mit einem Ertragsüberschuss in der Spezialfinanzierung Abfall von CHF 40'246.96*
zu genehmigen.

Die abgeschlossenen Verpflichtungskredite (inkl. Nachtragskredite) und die Nachtragskredite in der Laufenden Rechnung hat der Gemeinderat genehmigt. Die Gemeindeversammlung nimmt die Nachtragskredite zur Kenntnis.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Ertragsüberschuss wie folgt zu verwenden:

<i>Zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen</i>	<i>CHF</i>	<i>1'400'000.00</i>
<i>Einlage Eigenkapital</i>	<i>CHF</i>	<i>42'229.09</i>
<i>Total</i>	<i>CHF</i>	<i>1'442'229.09</i>

Traktandum 2.1:

**2 000.02 Sammlung aller Gemeindereglemente/Gebührentarife/Satzungen
Gemeindeordnung (GO)**

Ausgangslage:

Per 1. Januar 2016 wird bei den Einwohnergemeinden HRM2 eingeführt. Entsprechend wurden die diesbezüglichen Änderungen im Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) per 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.

Daher ergibt sich ein Anpassungsbedarf von diversen Begrifflichkeiten in unserer Gemeindeordnung.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Anpassungen der Gemeindeordnung zu genehmigen.

Verteiler:

- Amt für Gemeinden

EINWOHNERGEMEINDE LOHN-AMMANNSEGG



Gemeindeordnung

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	4
§ 1 Geltungsbereich und Zweck	4
§ 2 Bestand	4
§ 3 Aufgaben.....	4
2. Gemeindeangehörige.....	4
§ 4 Wohnsitz und Aufenthalt: Melde- und Hinterlegungspflicht	4
§ 5 Datenschutz	4
3. Organisation der Gemeinde.....	5
Allgemeines	5
§ 6 Organe	5
§ 7 Geschäftsverkehr	5
§ 8 Einberufung der Gemeindeversammlung	5
§ 9 Einberufung der Behörden.....	5
§ 10 Beschlussfähigkeit.....	5
§ 11 Protokollführung und Genehmigung: Gemeindeversammlung	5
§ 12 Öffentlichkeit der Verhandlungen.....	5
§ 13 Wahlen und Abstimmungen.....	6
Politische Rechte	6
§ 14 Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung	6
§ 15 Petition	6
§ 16 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten	6
§ 17 Urnenabstimmung	6
§ 18 Urnenwahlen	6
Gemeindeversammlung	7
§ 19 Befugnisse	7
§ 20 Verfahren	7
Gemeinderat	7
§ 21 Zusammensetzung	7
§ 22 Befugnisse	7
§ 23 Ressortsystem.....	8
4. Kommissionen.....	8
§ 24 Zusammensetzung	8
§ 25 Aufgaben und Kompetenzen	8
5. Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte	9

§ 26	Dienstverhältnis.....	9
§ 27	Gemeindepräsident	9
§ 28	Gemeindeschreiber und Finanzverwalter	9
6.	Finanzhaushalt	9
§ 29	Finanzplan.....	9
§ 30	Budget	9
§ 31	Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum.....	9
7.	Zusammenarbeit der Gemeinden	10
§ 32	Unternehmen / Zusammenarbeit der Gemeinden.....	10
8.	Beschwerderecht	10
§ 33	Beschwerden.....	10
9.	Schlussbestimmungen	10
§ 34	Aufhebung bisherigen Rechts.....	10
§ 35	Inkrafttreten	10

Gemeindeordnung

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten - unbeschrieben der Formulierung - in gleicher Weise für beide Geschlechter.

Die Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg erlässt gestützt auf § 2 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1) folgendes Reglement.

1. Einleitung

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

Diese Gemeindeordnung regelt

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

§ 2 Bestand

¹ Die Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992.

² Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

§ 3 Aufgaben

Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassung sowie der Gesetzgebung.

2. Gemeindeangehörige

§ 4 Wohnsitz und Aufenthalt: Melde- und Hinterlegungspflicht

¹ Wer in der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen.

² Adressänderungen innerhalb der Gemeinde sind ebenfalls innerhalb von 14 Tagen zu melden.

³ Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.

⁴ Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Meldepflichten verletzt, wer die Ausweispapiere nicht hinterlegt oder bei der An- oder Abmeldung die Auskunft verweigert oder unwahre Angaben macht, wird mit einer Busse in friedensrichterlicher Kompetenz bestraft.

§ 5 Datenschutz

Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

3. Organisation der Gemeinde

Allgemeines

§ 6 Organe

Die Organe der Einwohnergemeinde sind

- a) die Gemeindeversammlung
- b) die Behörden
 - 1. der Gemeinderat
 - 2. die Kommissionen
- c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidkompetenz

§ 7 Geschäftsverkehr

Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel von den Kommissionen vorzubereiten.

§ 8 Einberufung der Gemeindeversammlung

¹ Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.

² Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.

³ Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.

⁴ Die Anträge des Gemeinderates sowie die zugehörigen Unterlagen sind während der Einladungsfrist in der Gemeindeverwaltung aufzulegen.

§ 9 Einberufung der Behörden

¹ Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern in der Regel 3 Arbeitstage, mindestens jedoch 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

² Die Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

§ 10 Beschlussfähigkeit

Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder anwesend sind.

§ 11 Protokollführung und Genehmigung: Gemeindeversammlung

Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.

§ 12 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.

§ 13 Wahlen und Abstimmungen

¹ Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.

² An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

Politische Rechte

§ 14 Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung

Wer stimmberechtigt ist, kann

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

§ 15 Petition

Jeder Einwohner ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres, eine begründete Antwort zu geben.

§ 16 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

§ 17 Urnenabstimmung

¹ Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn

- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll, oder
- b) es die Gemeindeversammlung mit einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt.

² Der Gemeinderat kann der Gemeindeversammlung bei wesentlichen Geschäften eine Urnenabstimmung beantragen.

³ In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

§ 18 Urnenwahlen

¹ An der Urne werden gewählt:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates;

b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (5 Mitglieder und 3 Ersatzpersonen), sofern nicht eine externe Revisionsstelle ~~Kontrollstelle~~ eingesetzt werden muss;

c) der Gemeindepräsident.

² Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaturen zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

Gemeindeversammlung

§ 19 Befugnisse

Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung insbesondere weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

a) Geschäfte, die ausserhalb der Finanzkompetenz des Gemeinderats liegen;

b) Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden;

c) Wahl einer aussenstehenden Revisionsstelle ~~Kontrollstelle~~ für eine Amtsperiode anstelle der Rechnungsprüfungskommission, falls die Bestimmungen zur Befähigung der Rechnungsprüfungskommission nicht erfüllt sind.

§ 20 Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Gemeinderat

§ 21 Zusammensetzung

Der Gemeinderat zählt 7 Mitglieder.

§ 22 Befugnisse

¹ Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.

² Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht durch die Gesetzgebung des Kantons und der Gemeinde ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

³ Er hat insbesondere

a) die Tätigkeiten der Gemeinde zu planen und zu kontrollieren;

b) Anträge an die Gemeindeversammlung in Sachgeschäften zu stellen;

c) die Gemeindeversammlungs- und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen;

d) die Gemeindeverwaltung, unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechts der Gemeindeversammlung zu beaufsichtigen;

e) die Delegierten zu wählen und diese zu instruieren (Weisungsbefugnis);

f) Verwaltungsreglemente zu erlassen;

- g) das Disziplinarrecht auszuüben, sofern in der Gemeindeordnung nicht eine andere Behörde bestimmt wird;
- h) die Aufgaben der Ortspolizei im Rahmen der Gesetzgebung und der Gemeindereglemente wahrzunehmen;
- i) die Gemeinde nach aussen zu vertreten.

⁴ Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen im Einzelfall:

- a) CHF 100'000.00 für Beschlüsse über einmalige Ausgaben;
- b) CHF 30'000.00 für jährlich wiederkehrende Beiträge;
- c) CHF 500'000.00 für An- und Verkauf von Liegenschaften und Grundstücken;
- d) Entscheid über Steuer-, Gebühren- und Beitragserlassgesuche;
- e) CHF 50'000.00 für Kautionen und Bürgschaften;
- f) CHF 500'000.00 Bruttokredit pro Objekt für Erschliessungen gemäss gültigen Nutzungsplänen;
- g) Aufnahme von Darlehen im Rahmen des bewilligten Budgets.

§ 23 Ressortsystem

Der Gemeinderat organisiert sich nach dem Ressortsystem, weist seinen Mitgliedern die Sachgebiete zu und legt die Stellvertretungen fest.

4. Kommissionen

§ 24 Zusammensetzung

¹ Der Gemeinderat wählt folgende ständige Kommissionen:

- a) das Wahlbüro, dem 7 Mitglieder und 4 Ersatzmitglieder angehören,
- b) die Bau- und Werkkommission, der 5 Mitglieder und 4 Ersatzmitglieder angehören,
- c) die Umweltschutzkommission, der 5 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder angehören,
- d) die Planungskommission, der 3 Mitglieder angehören.

² Die Mitglieder der Feuerwehrkommission, als weitere ständige Kommission, werden vom Gemeinderat bestätigt. Ihr gehören von Amtes wegen das ressortverantwortliche Gemeinderatsmitglied, der Feuerwehrkommandant (als Präsident), die Offiziere, der Fourier (als Aktuar), der Materialverwalter und der Mannschaftsvertreter an.

³ Der Gemeinderat kann weitere, nichtständige Kommissionen einsetzen. Diese müssen jeweils mindestens 3 Mitglieder haben.

§ 25 Aufgaben und Kompetenzen

Der Gemeinderat erlässt für alle Kommissionen ein Pflichtenheft, das insbesondere die Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen näher umschreibt und die Zuständigkeiten festlegt.

5. Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte

§ 26 Dienstverhältnis

¹ Beamte sind

- a) der Gemeindepräsident,
- b) der Vizepräsident und
- c) der Friedensrichter.

² Öffentlich-rechtlich angestellt sind Personen, die auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gewählt werden und deren Dienstverhältnis gegenseitig gekündigt werden kann.

³ Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse werden privatrechtlich ausgestaltet.

⁴ In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals umschrieben.

§ 27 Gemeindepräsident

¹ Der Gemeindepräsident leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm untersteht das Gemeindepersonal.

² Er kann innerhalb der Gemeinderatskompetenz jährlich einmalige Ausgaben von gesamthaft höchstens CHF 20'000 beschliessen, die im ~~Budget Voranschlag~~ nicht vorgesehen sind.

§ 28 Gemeindeschreiber und Finanzverwalter

Die Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach der geltenden Gesetzgebung.

6. Finanzhaushalt

§ 29 Finanzplan

Der Gemeinderat beschliesst ~~jährlich periodisch~~ den Finanzplan.

§ 30 ~~Budget Voranschlag~~

~~Das Budget Der Voranschlag~~ für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 31. Oktober zu unterbreiten.

§ 31 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

Bevor über ~~das Budget den Voranschlag~~ beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben und jährlich wiederkehrende Ausgaben, welche die Finanzkompetenz des Gemeinderats übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

7. Zusammenarbeit der Gemeinden

§ 32 Unternehmen / Zusammenarbeit der Gemeinden

Über die von der Einwohnergemeinde

- geführten unselbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten,
- geführten selbständigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften,
- abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Verträge und
- abgeschlossenen Zusammenarbeitsverträge in Zweckverbänden

wird eine separate Liste geführt.

8. Beschwerderecht

§ 33 Beschwerden

¹ Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse.

² Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörde kann Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat.

³ Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

9. Schlussbestimmungen

§ 34 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 20. August 1993 und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 35 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das kantonale Departement in Kraft.

² Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Von der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2014 mit Beschluss Nr. GVB14003 beschlossen.

Der Gemeindepräsident
Markus Sieber

Der Gemeindeschreiber
Stephan Richard

Vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 15. Juli 2014 genehmigt.

Inkraftsetzung auf den 1. Juli 2014 vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. GRB 14048 vom 23. Juni 2014 beschlossen.

Abänderungen der §§ 18 Bst. b, 19 Bst. c, 27, 29, 30 und 31 genehmigt von der Gemeindeversammlung am 17. Juni 2016 mit Beschluss Nr. GVB1500x.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Markus Sieber

Stephan Richard

Vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom _____ genehmigt.

Traktandum 2.2:

**2 000.02 Sammlung aller Gemeindereglemente/Gebührentarife/Satzungen
Dienst- und Gehaltsordnung**

Ausgangslage:

Die Anforderungen im Bauwesen sind gestiegen und bedürfen grosses Wissen und Engagement. Das Stellenprofil der Leiterin Bau hat sich in den letzten Jahren deutlich Richtung Bauverwalterin verschoben. Eine Aufwertung der Bauverwaltung ist angebracht. Somit kann sichergestellt werden, dass Pflichtenheft und Anstellungsbedingungen miteinander übereinstimmen.

Die vorgeschlagene Einreihung ist mit ähnlich grossen Einwohnergemeinden vergleichbar.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, im Anhang 1 der Dienst- und Gehaltsordnung die Funktion „Bauverwalter/in“ mit den Besoldungseinreihungen 18 bis 20 aufzunehmen und die Funktion „Leiter/in Bauwesen“ zu streichen.

Verteiler:

- Amt für Gemeinden

EINWOHNERGEMEINDE LOHN-AMMANNSEGG



Dienst- und Gehaltsordnung

2. Besoldungseinreichungen Gemeindeangestellte

Funktion Besoldungsklassen	von	bis
Gemeindeverwalter/in	20	22
<u>Bauverwalter/in</u>	<u>18</u>	<u>20</u>
~~Leiter/in Bauwesen~~	~~14~~	~~17~~
Verwaltungsangestellte/r	10	15
Chef technischer Dienst	12	16
Mitarbeiter/in technischer Dienst mit Funktion Sicherheitsbeauftragter	10	12
Mitarbeiter/in technischer Dienst	8	11
Schulhauswart/in	8	12
Schulleiter/in	18	22

Lehrling Betriebspraktiker	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Stand 01.01.2014	CHF 699.05	CHF 909.90	CHF 1'109.65
Kaufm. Lehrling/Lehrtochter	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Stand 01.01.2014	CHF 699.05	CHF 909.90	CHF 1'253.90
(gemäss Lohntabelle 2014 für Lernende)			

Traktandum 2.3:

**2 000.02 Sammlung aller Gemeindereglemente/Gebührentarife/Satzungen
Reglement über die Abfallbewirtschaftung**

Ausgangslage:

Das gültige Reglement stammt aus dem Jahr 1991 und wurde überarbeitet. Der vorliegende Entwurf wurde in der Umweltschutzkommission besprochen und gutgeheissen.

Nebst kleineren Anpassungen wurde der Tarif grundlegend überdacht und detaillierter gestaltet.

Die Vorprüfung des Kantons ist erfolgt.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das überarbeitete Reglement über die Abfallbewirtschaftung zu genehmigen.

EINWOHNERGEMEINDE LOHN-AMMANNSEGG



REGLEMENT ÜBER DIE ABFALL- BEWIRTSCHAFTUNG

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
§ 1	Geltungsbereich.....	3
§ 2	Gemeindeaufgabe	3
§ 3	Vollzug.....	3
§ 4	Abfallvermeidung durch die Bevölkerung	4
§ 5	Selbstbindung des Gemeinwesens	4
§ 6	Zulässige Entsorgungswege	4
2.	Entsorgung der einzelnen Abfallarten	4
§ 7	Kompostierbare Abfälle.....	4
§ 8	Andere verwertbare Abfälle.....	5
§ 9	Sonderabfälle und andere schadstoffhaltige Abfälle.....	5
§ 10	Kehrichtabfuhr	5
§ 11	Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde	5
§ 12	Bereitstellen der Abfälle	6
3.	Finanzielles.....	6
§ 13	Gebühren.....	6
§ 14	Abfallrechnung.....	7
4.	Diverses.....	7
§ 15	Bewilligungen für Grossveranstaltungen	7
§ 16	Rechtsschutz	7
§ 17	Strafbestimmungen.....	7
5.	Schlussbestimmungen	7
§ 18	Inkraftsetzung	7

REGLEMENT ÜBER DIE ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG

Sämtliche Bestimmungen und Bezeichnungen dieses Reglements gelten in gleicher Weise für beide Geschlechter.

Die Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg erlässt gestützt auf

- § 56 des Gemeindegesetzes (BGS 131.1)
- §§ 147ff des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (BGS 712.15)
- § 4 Abs. 2 des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (BGS 311.1)

folgendes Reglement.

1. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für das Vermeiden, Sortieren, Sammeln, Transportieren und Behandeln von

- a. Siedlungsabfällen aus Haushaltungen;
- b. Abfällen aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die nach ihrer Zusammensetzung mit den Siedlungsabfällen vergleichbar sind;
- c. Sonderabfällen aus Haushaltungen und Kleingewerbe.

§ 2 Gemeindeaufgabe

¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen geordnet gesammelt und ihren Eigenschaften und ihrer Zusammensetzung entsprechend behandelt werden.

² Industrie-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebe sowie grössere öffentliche Betriebe, welche im Vergleich zu den Privathaushalten überdurchschnittliche Mengen von Siedlungsabfällen an die öffentlichen Sammeldienste abgeben, können dazu verpflichtet werden, ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt an die zugewiesene Abfallanlage zu bringen.

³ Die Bau- und Werkkommission entscheidet und verfügt, welche Betriebe ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt zu entsorgen haben.

§ 3 Vollzug

¹ Soweit in diesem Reglement nicht anders bestimmt, ist für die Organisation und die Überwachung der Abfalldienste sowie den Vollzug dieses Reglements der Gemeinderat zuständig. Er kann die Umweltschutzkommission zur Beratung beiziehen.

² Der Gemeinderat kann den Sammel- und Abfuhrdienst auf private Unternehmen übertragen.

³ Die Administration obliegt der Gemeindeverwaltung.

⁴ Die Umweltschutzkommission berät die Bevölkerung in allen Fragen der Vermeidung, Wiederverwertung und umweltverträglichen Entsorgung von Abfällen. Sie erstellt dazu ein aktuelles Entsorgungsblatt, das an alle Haushaltungen abgegeben wird.

⁵ Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Reglement mit anderen Gemeinden zusammenschliessen oder einem bestehenden Zusammenschluss beitreten.

§ 4 Abfallvermeidung durch die Bevölkerung

Jedes Gemeindemitglied soll sich in seinem Wirkungskreis darum bemühen, dass möglichst wenig und nur solche Abfälle entstehen, die sich ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Umwelt beseitigen lassen.

§ 5 Selbstbindung des Gemeinwesens

¹ Die Gemeindebehörden und die Gemeindeverwaltung achten bei ihrer Tätigkeit, namentlich beim Kauf von Produkten sowie bei der Vergebung von Aufträgen darauf, dass Abfälle und problematische Stoffe möglichst vermieden werden.

² Sie unterstützen die Verwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Produkte bevorzugen.

§ 6 Zulässige Entsorgungswege

¹ Gartenabfälle, rohe Küchenabfälle und weitere kompostierbare Abfälle sollen an ihrem Entstehungsort in Haus, Hof und Garten kompostiert werden. Soweit dies nicht möglich ist, sind sie in die Grünabfuhr zu geben.

² Alle übrigen Abfälle müssen von den Inhabern sortiert den Sammelvorrichtungen der Verkaufsstellen zurück- oder, soweit dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben werden.

³ Den einzelnen Sammelvorrichtungen dürfen nur diejenigen Abfälle zugeführt werden, die nach ihrer Zusammensetzung und Menge für die vorgesehene Beseitigungsart bestimmt und geeignet sind.

⁴ Andere als die vorstehend aufgeführten Entsorgungswege sind unzulässig, insbesondere:

- ist es verboten und strafbar, Abfälle liegen zu lassen, wegzuwerfen (Littering) oder an unzulässigen Orten zu entsorgen (wildes Deponieren);
- dürfen im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen keine Abfälle verbrannt werden. Ausnahmen richten sich nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über den Umweltschutz.
- ist das Einleiten von Abfällen in die Kanalisation untersagt.

2. Entsorgung der einzelnen Abfallarten

§ 7 Kompostierbare Abfälle

¹ Die Gemeinde fördert die dezentrale Verwertung kompostierbarer Abfälle, indem sie

- die Bevölkerung beim Einrichten sowie beim Betrieb von Kompostanlagen berät;
- einen Häckseldienst organisiert.

² Soweit eine dezentrale Verwertung durch die Abfallinhaber nicht möglich ist, organisiert die Gemeinde eine Grünabfuhr und übernimmt die Verwertung.

§ 8 Andere verwertbare Abfälle

¹ Die Gemeinde sorgt für die getrennte Sammlung und Verwertung der übrigen verwertbaren Abfälle. Sie bestimmt die Sammelstellen und organisiert in welchen zeitlichen Abständen die Separatsammlungen durchgeführt werden.

² Altpapier und Karton werden direkt gesammelt und abgeführt (Holsystem).

³ Das Entsorgungsblatt enthält die detaillierten Informationen zu den verschiedenen Sammlungen.

⁴ Der Gemeinderat kann die Separatsammlungen auf weitere Abfallarten ausdehnen, deren Wiederverwertung die Umwelt weniger belastet als die Beseitigung.

§ 9 Sonderabfälle und andere schadstoffhaltige Abfälle

¹ Die Inhaber von Sonderabfällen oder anderer schadstoffhaltiger Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung einer besonderen Behandlung bedürfen, müssen diese der Verkaufsstelle zurückgeben oder - wenn dies nicht möglich ist - den öffentlichen Sammeldiensten übergeben.

² Sonderabfälle und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden.

³ Die Gemeinde organisiert einmal pro Jahr eine Sammlung für die Abgabe von Sonderabfällen aus Haushaltungen und Kleingewerbe (Bringsystem). Die Inhaber grösserer Mengen solcher Sonderabfälle sind angewiesen, diese in eigener Verantwortung zu entsorgen.

⁴ Die Entsorgung von Tierkadavern, Giften und ausgedienten Fahrzeugen richtet sich nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

§ 10 Kehrichtabfuhr

¹ Die Gemeinde organisiert für die übrigen Siedlungsabfälle (inkl. Sperrgut), für die keine Separatsammlung möglich ist, eine Abfuhr.

² Die Abfuhr erfolgt in der Regel einmal pro Woche. Die Technischen Dienste legen in Absprache mit der Umweltschutzkommission und zusammen mit dem Abfuhrunternehmer den Abfuhrplan fest.

§ 11 Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde

¹ Die Abfälle sind wie folgt für die Kehrichtabfuhr bereitzustellen:

- in offiziellen gebührenpflichtigen KEBAG-Säcken mit einem Fassungsvermögen von 17, 35, 60 oder 110 Litern;
- in privaten Gebinden, wie nicht offizielle Säcke mit einem Fassungsvermögen bis zu 60 Litern oder Schachteln, verschnürten Bündeln oder Einzelgegenstände mit einem Höchstgewicht bis 10 kg; diese sind mit einer Bündelmarke zu versehen;
- in privaten Gebinden, wie nicht offizielle Säcke mit einem Fassungsvermögen bis zu 110 Litern oder Schachteln und Einzelgegenstände (Sperrgut) mit einem Höchstgewicht von 18 kg und einer Höchstlänge von 120 cm; diese sind mit einer Sperrgutmarken zu versehen; für grössere Stücke sind zwei Sperrgutmarken zu verwenden;
- in Container mit einem Fassungsvermögen von maximal 240 resp. 800 Litern; diese sind, soweit sie unmittelbar als Kehrichtbehältnisse dienen, pro Leerung mit dem

entsprechenden Containerband zu versehen. Andernfalls dürfen sie nur mit offiziellen KEBAG-Säcken oder privaten Gebinden mit den entsprechenden Gebührenmarken gefüllt werden.

² Der Vertrieb der KEBAG-Säcke, Bündelmarken, Sperrgutmarken sowie Containerbändern erfolgt über private Verkaufsstellen.

§ 12 Bereitstellen der Abfälle

¹ Die Abfälle dürfen frühestens am Abend vor dem Abfuhrtag und müssen spätestens bis 07.00 Uhr am Abfuhrtag am Strassenrand bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass sie weder Fussgänger noch den Verkehr beeinträchtigen.

² Nach Möglichkeit ist darauf zu achten, dass für die Abfälle mehrerer Liegenschaften ein gemeinsamer Bereitstellungsplatz bestimmt werden kann.

³ Bei grösseren Überbauungen und Mehrfamilienhäusern kann die Bau- und Werkkommission im Baubewilligungsverfahren die Verwendung von Containern als Kehrichtsammelbehälter vorschreiben.

⁴ Soweit Abfallcontainer verwendet werden, sind diese in einem technisch einwandfreien und sauberen Zustand zu halten.

⁵ Bei besonderen Verhältnissen, insbesondere bei Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze und schwer befahrbaren Strassen, wird der Bereitstellungsplatz durch die Technischen Dienste in Absprache mit dem Abfuhrunternehmer festgelegt.

3. Finanzielles

§ 13 Gebühren

¹ Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle werden den Verursachern überbunden.

² Durch die KEBAG-Sackgebühren und -Gebührenmarken werden die Kosten für die Behandlung der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle durch die KEBAG abgegolten. Die Preise der Gebührensäcke und Gebührenmarken richten sich nach dem Gebührensatz der KEBAG.

³ Zur Deckung der übrigen Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Behandlung der verwertbaren und unverwertbaren Siedlungsabfälle (einschliesslich der Sonderabfälle im Sinne von § 9), der Abgabe für den Altlastenfonds sowie zur Abgeltung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes wird eine Grundgebühr festgelegt, die von sämtlichen Haushalten sowie denjenigen Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetrieben zu entrichten ist. Bei den Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetrieben richtet sich die Höhe der Grundgebühr nach der Betriebsgrösse. Auf dieser Grundgebühr wird die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer erhoben, sofern die gesetzliche Pflicht dazu besteht.

⁴ Die Gemeindeversammlung legt im Anhang dieses Abfallreglements einen Gebührenrahmen fest. Innerhalb des Gebührenrahmens entscheidet der Gemeinderat aufgrund der Abfallrechnung über die Höhe der Gebühren.

⁵ Der Gemeinderat kann die Gebühr reduzieren resp. erlassen, wenn diese zu einer besonderen Härte für den Gebührenpflichtigen führen würde oder ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung besteht.

⁶ Die Rechnungstellung erfolgt mindestens einmal jährlich. Über die Periodizität der Rechnungstellung entscheidet die Gemeindeverwaltung.

§ 14 Abfallrechnung

Die Gemeinde führt als Spezialfinanzierung in ihrer Jahresrechnung eine Abfallrechnung. In dieser sind alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle zu verbuchen.

4. Diverses

§ 15 Bewilligungen für Grossveranstaltungen

Bei der Bewilligung von Grossveranstaltungen und Anlässen, die einer Bewilligung durch die Gemeinde unterstehen, kann die Bewilligungsbehörde durch entsprechende Auflagen dafür sorgen, dass Möglichkeiten zur Abfallvermeidung wahrgenommen, Abfälle getrennt gesammelt und umweltgerecht behandelt werden.

§ 16 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen, die sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Mitteilung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Der Weiterzug von Entscheiden des Gemeinderates an das Bau- und Justizdepartement richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen.

§ 17 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst oder erlassenen Verfügungen zuwiderhandelt, wird auf Antrag der Gemeinde durch den Friedensrichter mit einer Busse im Rahmen seiner Kompetenzen bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

² Der Gemeinde steht das Recht zu, für Abklärungen und Aufwendungen im Zusammenhang mit Verstössen gegen dieses Reglement dem Verursacher eine Umtriebsentschädigung bis maximal CHF 500.00 zu überbinden.

5. Schlussbestimmungen

§ 18 Inkraftsetzung

¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

² Mit Inkraftsetzung dieses Reglements sind alle damit im Widerspruch stehenden früheren Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung mit Beschluss Nr. 16xxx am 17. Juni 2016.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Markus Sieber

Stephan Richard

Genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr.

vom xx. xxx 2016.

Anhang 1 zum Reglement über die Abfallbewirtschaftung

Höhe der Gebühren und Verursacherkategorien gemäss § 13 Abs. 4 des Reglements

Kategorie		Gebührenrahmen	aktuelle Gebühr ¹⁾
A: Haushalt	CHF	200.00 - 280.00	
B: Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe mit mehr als 800 Liter pro Abfuhr (Werkstätten und Produktionsfirmen ohne eigene Abfuhr, Verkaufsläden, Kioske, Filialbetriebe, Depots)	CHF	600.00 - 840.00	
C: Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe bis 800 Liter pro Abfuhr (Werkstätten und Produktionsfirmen ohne eigene Abfuhr, Verkaufsläden, Kioske, Filialbetriebe, Depots)	CHF	200.00 - 280.00	
D: Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe bis 800 Liter pro Abfuhr (Adresse Geschäft und Privat identisch, Nebenerwerbstätigkeit, keine Angestellten; Holdinggesellschaften)	CHF	80.00 - 120.00	
E: Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, die auf eigene Kosten eine eigene regelmässige Abfuhr durchführen	CHF	150.00 - 210.00	
Die Einstufung in die jeweilige Kategorie B bis E erfolgt durch die Gemeindeverwaltung. Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat.			

¹⁾ Wird vom Gemeinderat mit dem Budget 2017 verabschiedet.

Traktandum 3.1:

**3 911.03 Gemeindefinanzen: Finanzplan
Finanzplan 2016 - 2020**

Ausgangslage:

Der Finanzplan Steuerhaushalt ist mit den Ergebnissen der Rechnung 2015 angepasst worden.

Der Finanzplan geht von einem Steuersatz von 100 resp. 84 aus. Die Teuerung wird mit 1 % berücksichtigt. Gegenüber dem Budget 2016 geht der Finanzplan von dauerhaft höheren Steuererträgen von rund CHF 500'000 aus. Aufgrund der Steuererträge in den Rechnungsjahren 2014 und 2015 ist in den Folgejahren mit einem höheren Beitrag an den Finanzausgleich zu rechnen. Angenommen wird eine Steigerung um insgesamt CHF 500'000 bis ins Jahr 2019 (Annahme: Parameter und Verhältnisse wie im Finanzausgleich 2016).

Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg



Finanzplan 2016 - 2020

Stand: 17.05.2016

Mittelfristige Investitionsplanung Lohn-Ammannsegg	Total Planperiode	2015 Rechnung	2016 Budget	2017 Plan	2018 Plan	2019 Plan	2020 Plan
Total Nettoinvestitionen	9'957	1'184	5'489	2'604	260	260	160
0 Allgemeine Verwaltung	-						
1 Öffentliche Sicherheit	-						
2 Bildung	65		65				
3 Kultur und Freizeit	-						
4 Gesundheit	-						
5 Soziale Wohlfahrt	-						
6 Verkehr	4'595	559	2'375	1'541	40	40	40
7 Umwelt und Raumordnung (Spezialfinanzierungen)	5'248	576	3'049	1'063	220	220	120
7 Umwelt und Raumordnung	49	49					
8 Volkswirtschaft	-						
9 Finanzen und Steuern	-						
offene Verpflichtungskredite	-						
Realisierungsgrad (Erfahrungswerte Planungsgenauigkeit)		100%	100%	100%	100%	95%	90%
Investitionsbedarf	9'920	1'180	5'490	2'600	260	250	140
Ermittlung des Investitionsanteils	12%	8%	32%	18%	2%	2%	1%
Bruttoinvestitionen	9'957	1'184	5'489	2'604	260	260	160
Aufwand ohne Abschreibungen, int. Verrechnungen, Einlagen	72'956	12'866	11'510	11'680	12'000	12'400	12'500
konsolidierter Gesamtaufwand	82'913	14'050	16'999	14'284	12'260	12'660	12'660

Stand: 17.05.2016

Finanzplan Lohn-Ammannsegg		2015 Rechnung	2016 Budget	2017 Plan	2018 Plan	2019 Plan	2020 Plan
3	Aufwand (ohne Abschreibungen, Wertberichtigungen)	12'866	11'510	11'680	12'000	12'400	12'500
30	Personalaufwand	3'844	3'790	3'830	3'870	3'910	3'930
31	Sachaufwand	1'559	1'540	1'560	1'580	1'600	1'620
33	Abschreibungen	1'947	490	540	540	540	540
35	Einlage Fonds und Spezialfinanzierung	349	200	200	200	200	200
36	Transferaufwand	5'167	5'490	5'550	5'810	6'150	6'210
4	Ertrag	12'951	12'150	12'270	12'390	12'510	12'630
400/2/3	Einkommens- und Vermögenssteuern	9'635	8'960	9'050	9'140	9'230	9'320
401	Gewinn- und Kapitalsteuern	1'199	960	970	980	990	1'000
43	Entgelte	1'499	1'420	1'430	1'440	1'450	1'460
45	Entnahme Fonds und Spezialfinanzierungen	38	20	20	20	20	20
46	Transferertrag	580	790	800	810	820	830
4 - 3	Betriebsergebnis inkl. SF	85	640	590	390	110	130
34	Finanzaufwand	-159	-140	-140	-140	-130	-110
44	Finanzertrag	94	60	60	60	60	60
38	A.o. Aufwand	0	0	0	0	0	0
48	A.o. Ertrag	0	0	0	0	0	0
	Ergebnis der Laufenden Rechnung	20	560	510	310	40	80
	Netto-Investitionen (inkl. Spezialfinanzierungen)	1'180	5'490	2'600	260	250	140
	Selbstfinanzierungsgrad	7%	12%	23%	150%	44%	93%
	Steuervorgaben						
	Steuerfuss NP	104	100	100	100	100	100
	Steuerfuss JP	84	84	84	84	84	84
	Auswirkungen Steuerfussanpassung	0	-370	0	0	0	0
	Anteil Personalaufwand zum Steuerertrag	35%	38%	38%	38%	38%	38%
	Nettovermögen bzw. Nettoschuld (+) in Franken pro Kopf	-608	967	1'454	1'191	1'006	769
	Netto-Investitionen in Franken pro Kopf	435	2'025	959	96	92	52

Stand: 17.05.2016